

die das Ermittlungsverfahren verzögern oder sogar fehlerhaft machen können.

In den meisten Fällen kann der Anzeigende Angaben über Tatsachen machen, die beweisheblich sind. Wegen dieses Wissens des Anzeigerstatters kann es im weiteren Strafverfahren — besonders in der gerichtlichen Hauptverhandlung—notwendig werden, ihn als Zeugen zu vernehmen. In § 93 StPO wird die Aufnahme eines Protokolls über die mündliche Anzeige oder Mitteilung gefordert, das vom Anzeigenden oder Mitteilenden zu unterschreiben ist. Da § 95 Abs. 2 StPO die Zeugenvernehmung schon während der Anzeigenprüfung (also vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens) zuläßt, wird die Beweisführung rationeller gestaltet, wenn die Befragung des Anzeigenden und ihre Protokollierung nicht nur unter Beachtung des § 93 Abs. 1 StPO vorgeht, sondern wenn dabei zugleich die auf die Zeugenvernehmung bezüglichen Vorschriften der §§32, 33, 106 StPO eingehalten werden. Die „Gemeinsame Anweisung“ fordert diesbezüglich: „Die Aussagen des Anzeigerstatters sind so zu protokollieren, daß sie den Anforderungen einer Zeugenvernehmung entsprechen.“ Der Anzeigende muß informiert werden, daß er unter Umständen in der Hauptverhandlung seine Aussage als Zeuge (§225 StPO) wiederholen muß. Dabei sind u. a. folgende Einzelheiten besonders sorgfältig zu beachten. Vor Beginn der Vernehmung des Anzeigenden als Zeuge muß ihn das Untersuchungsorgan bzw. der Staatsanwalt (im gerichtlichen Verfahren: das Gericht) auf sein etwaiges Aussageverweigerungsrecht (§§ 26,27 StPO) oder auf die etwaige Notwendigkeit einer Aussagegenehmigung (§ 28 StPO) aufmerksam machen. Verweigert der Anzeigende die Zeugenaussage, so kann er trotzdem Anzeige erstatten.⁷⁶

Seine mündliche Anzeige ist dann gemäß § 93 StPO zu protokollieren. Soweit er von seinem Aussageverweigerungsrecht berechtigt Gebrauch macht, darf er nicht als Zeuge vernommen werden und darf er auch die Beantwortung von Fragen bei der Protokollierung der mündlichen Anzeige verweigern. Fallen Tatsachen, die zum straffatverdächtigen Sachverhalt einer Strafsache gehören, unter die einem Bürger staatlich auferlegte oder anerkannte Schweigepflicht und hat er keine Aussagegenehmigung erhalten, so darf er insoweit nicht als Zeuge vernommen werden. Erstattet ein solcher Bürger mündliche Anzeige, so darf er auch während der Befragung keine Fakten mitteilen, von deren Geheimhaltung ihn die zuständige Dienststelle nicht befreit hat. Das ist bei der Befragung zu berücksichtigen.

Nach Inhalt und Form im Zeugenvernehmungsprotokoll fixiert, werden die Informationen des Anzeigenden über die Straftat systematischer und umfassender als im Protokoll über die mündliche